

Nichtraucherschutzgesetze in den Bundesländern

– Synopse zum Gesetzgebungsstand –

Der überwiegende Teil der vorliegenden Informationen bezieht sich auf Gesetzesentwürfe, nur in den entsprechenden Fällen auf bereits von den jeweiligen Landtagen beschlossene Gesetze. Beschlossene Gesetze werden in der Rubrik „Inkrafttreten“ markiert.

Bundesland (Entwurf)	Geltungsbereich	Ausnahmen	Regelung von abgetrennten Raucherräumen	Kennzeichnungspflichten	Regelung von Bußgeldern	Inkrafttreten/Verabschiedung
Baden-Württemberg (LNRSG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rauchen in Gaststätten ist untersagt. Kneipen, Bars, Nachtclubs, Besen- bzw. Straußwirtschaften und alle weiteren (auch vorübergehenden) gastronomischen Betriebe (§ 7 Abs.1 S.1) ▪ Vereinsheime ▪ Discotheken (§ 7 Abs.1 S.1) ▪ Keine Vereinsgründung als Umgehung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bier-, Wein- und Festzelte, Außengastronomie und Reisegewerbe (§ 7 Abs.1 S.2) ▪ Toilettenzugänge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abweichend von Absatz 1 - in vollständig abgetrennten Nebenräumen, wenn diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind. Das Rauchen in diesen Räumen ist erlaubt, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden (§ 7 Abs.2). Leitbild §§ 7, 14 Abs.1 LBOAVO ▪ zur Klarstellung: nicht in Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf das allgemeine Rauchverbot sowohl für Raucher- als auch Nichtraucherbereich (§§ 7 Abs.2 S.1, 8 Abs.1 S.2) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur für den Gast: bis zu 40 Euro, im Wiederholungsfall bis 150 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.08.2007 ▪ 25.07.2007

Bundesland (Entwurf)	Geltungsbereich	Ausnahmen	Regelung von abgetrennten Raucherräumen	Kennzeichnungspflichten	Regelung von Bußgeldern	Inkrafttreten/Verabschiedung
Bayern (GSG)	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG in der Fassung von 1998, soweit sie öffentlich zugänglich sind Discotheken (Art. 2 Nr.8 iVm Art.3 Abs.1 S.1) in sachlicher Hinsicht auch das Rauchen von Wasserpfeifen 	<ul style="list-style-type: none"> Geschlossene Gesellschaften im Rahmen privater Veranstaltungen, sofern Gaststättenbetreiber einverstanden Vereine? : noch offen 	keine	keine	<ul style="list-style-type: none"> für Raucher und Gastronomen bis zu 2.000 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> 01.01.2008 12.12.2007
Berlin (NRSG)	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG in Fassung von 1998 veranstaltungsgebundene Betriebe des Reisegewerbes für Festzelte und Vereinsgaststätten gelten keine Ausnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> <i>(Hotel-, Pensions- u. Fremdenzimmer, § 4 Abs.1 Nr.1)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Es können abgetrennte Nebenräume zum Rauchen eingerichtet werden. Die Anzahl der Plätze im Nichtraucherbereich muss deutlich höher sein, als die Anzahl der Plätze in Raucherraum. Im Raucherraum darf nicht bedient werden. nicht in Discotheken mit Zutritt für Jugendliche unter 18 Jahren (§ 4 Abs.3) 	<ul style="list-style-type: none"> sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereich (§ 5 S.1) 	<ul style="list-style-type: none"> für Raucher bis 100 Euro für Gastronomen bis 1.000 Euro Ebenso bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht (Gastronom) 	<ul style="list-style-type: none"> 01.01.2008, Bußgelder werden ab 1.7.2008 fällig 08.11.2007
Brandenburg (NiRSchG)	<ul style="list-style-type: none"> § 1 GastG in Fassung von 1998 umschlossene Räume In Discotheken gilt ein generelles Rauchverbot. Einkaufszentren Bier-, Wein- u. Festzelte (§§ 2 Abs.1 Nr.8 u. Abs.2, 3 Nr.8,9) 	<ul style="list-style-type: none"> Ausnahmegenehmigungen durch das Landesgesundheitsamt sind möglich, soweit durch bauliche od. andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Dritten gefährdet werden (§ 4 Abs.3). 	<ul style="list-style-type: none"> Das Rauchverbot gilt nicht in Nebenräumen von Gaststätten, soweit durch bauliche oder andere Maßnahmen eine Gesundheitsgefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Zur Klarstellung: nicht in Discotheken (§ 4 Abs.2 S.2) 	<ul style="list-style-type: none"> nur Raucherbereiche (§ 5) 	<ul style="list-style-type: none"> für Raucher zwischen 5 und 100 Euro für Gastronomen zwischen 10 und 1.000 Euro Ebenso bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht (Gastronom) 	<ul style="list-style-type: none"> 01.01.2008, Bußgelder werden ab 1.7.2008 fällig 14.12.2007

Bundesland	Geltungsbereich	Ausnahmen	Regelung von abgetrennten Raucherräumen	Kennzeichnungspflichten	Regelung von Bußgeldern	Inkrafttreten/Verabschiedung
Bremen (BremNiSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gaststätten - Einrichtungen, in denen gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen an Ort und Stelle verabreicht werden (§ 1 GastG) ▪ Discotheken (§ 2 Abs. 1 Nr.8) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine weiteren neben abgetrennten Nebenräumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es können abgeschlossene Raucherräume eingerichtet werden. Die Räume müssen baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch Passivraucher ausgeschlossen ist. Der Nebenraum soll kleiner als der Haupt(gast)-raum sein. Raum, in dem die Theke steht, ist regelmäßig der Hauptraum. (§ 3 Abs. 5) ▪ nicht in Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur hinsichtlich des Rauchverbots (§ 4) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Raucher bis zu 500 Euro ▪ Gastronom bis zu 2.500 Euro ▪ Ebenso bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht (Gastronom) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Januar 2008
Hamburg (HmbPSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Einrichtungen, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (Gaststätten), einschließlich Gaststätten, die in der Betriebsart Discothek geführt werden.“ ▪ Rauchverbot gilt auch für Gastronomie in Einkaufszentren. ▪ gilt insoweit in allen vollständig umschlossenen Räumen (§ 2 Abs.1 Nr.9, 11 iVm Abs.2 S.1) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festzelte bei zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Veranstaltungen sowie Club- und Vereinsheime sind vom Rauchverbot ausgenommen (§ 2 Abs.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es können abgeschlossene Raucherräume eingerichtet werden. Die Räume müssen baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch Passivraucher ausgeschlossen wird und die Raucherräume belüftet und ausdrücklich gekennzeichnet werden (§ 2 Abs.3 S.1) ▪ auch in Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur Raucherbereiche (§ 2 Abs.3 S.2 und § 3) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ für Raucher zwischen 20 und 200 Euro ▪ für Gastronomen zwischen 50 und 500 Euro ▪ Gastronom auffordern, das Rauchen zu unterlassen, bzw. Lokalverweis auszusprechen oder ggf. die Polizei einschalten, ebenso bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht (Gastronom) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Januar 2008 ▪ Verabschiedet am 04.07.2007 ▪ Verkündet am 11.07.2007

Bundesland	Geltungsbereich	Ausnahmen	Regelung von abgetrennten Raucherräumen	Kennzeichnungspflichten	Regelung von Bußgeldern	Inkrafttreten/Verabschiedung
Hessen (HessNRSG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 1 GastG in Fassung von 1998 umschlossene Räume sämtl. Gaststätten ▪ Discotheken ▪ Strauß- und Besenwirtschaften ▪ vorübergehende Gaststättenbetriebe in Sport- und Mehrzweckhallen, Wasserpfeifenlokale, geschlossene Gesellschaften, gemischte Betriebe, z.B. Spielhallen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinseigene Räume, die nur durch Vereinsmitglieder nicht öffentlich genutzt werden, sind nicht erfasst. ▪ Innovationsklausel: technische Vorkehrungen, die einen dem Rauchverbot gleichwertigen Schutz gewährleisten ▪ Bier-, Fest- und Weinzelte mit einer Standzeit von höchstens 21 Tagen (§ 2 Abs.5) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Gaststätten können vollständig abgetrennte Nebenräume vorgehalten werden, die nicht der Hauptgasträum sein dürfen. Der Raucherraum soll nicht größer als der Hauptraum sein. ▪ auch in Discotheken (§ 2 Abs.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereich (§ 2 Abs.4, § 3) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ für Raucher bis 200 Euro ▪ für Gastronomen bis 2.500 Euro (geeignete Maßnahmen, um Verstöße zu unterbinden) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.10.2007 ▪ Verabschiedet am 06.09.2007
Mecklenburg-Vorpommern (NichtRSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 1 GastG in Fassung von 1998 ▪ (<i>Beherbergungsbetriebe, Hotels, Pensionen</i>) ▪ Discotheken ▪ Strauß- u. Besenwirtschaften (§ 1 Abs.1 Nr.10) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (<i>In Beherbergungsbetrieben können einzelne Gästezimmer als Raucherbereiche deklariert werden, § 2 Abs.1</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ...können Raucherbereiche eingerichtet werden. Diese dürfen nur als eigene Räume eingerichtet werden (§ 2 Abs.1) ▪ auch in Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereiche (§ 2 Abs.1 S.2, § 3) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ für Raucher bis 500 Euro ▪ für Gastronomen bis 10.000 Euro ▪ Ebenso bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht (Gastronom) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. August 2007 ▪ für die Gastronomie aber erst ab 1.1.2008; Bußgelder ab 1.8.2008
Niedersachsen (Nds.NiRSG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ umschlossene Räume in Gaststätten, soweit die Räumlichkeiten für Gäste zugänglich sind ▪ Discotheken ▪ Wein-, Bier- und Festzelte Strauß- u. Besenwirtschaften (§ 1 Abs.1 S. 1 Nr.10) <i>auch in Vereinsheimen, wenn sie durch eine gewerbliche betriebenen Gaststätte versorgt werden</i> ▪ Einkaufszentren („Markthalenregelung“), sog. „große Lösung“ (§ 1 Abs.1/1 S.2) ▪ Keine Vereinsgründungen als Umgehung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine weiteren neben abgetrennten Nebenräumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rauchverbot gilt nicht in dem vollständig abgeschlossenen Nebenraum einer Gaststätte, der nicht größer als ½ der den Gästen zugänglichen Gesamtfläche sein darf (§ 2 Abs.2) ▪ auch in Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Raucherbereich (§ 3 Abs.1 Nr.7) ▪ deutlich sichtbar fest am Eingang (...) anzubringen; Größe und Farbgestaltung der dauerhaften Kennzeichnung stehen im Ermessen des Betreibers der Gaststätte ▪ Nichtraucherbereich (§ 1 Abs.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Raucher ▪ Gastronom ▪ Ebenso bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht (Gastronom) ▪ Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, mindestens 5 Euro höchstens 1.000 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. August 2007 ▪ Bußgelder erst ab dem 1.11.2007 ▪ 11.07.2007

Bundesland	Geltungsbereich	Ausnahmen	Regelung von abgetrennten Raucherräumen	Kennzeichnungspflichten	Regelung von Bußgeldern	Inkrafttreten/Verabschiedung
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> Schank- und Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume Also auch: Discotheken Bezugnahme auf die geäußerte Terminologie in § 1 GastG 	<ul style="list-style-type: none"> Vom Rauchverbot ausgenommen sind vorübergehend aufgestellte Festzelte, <i>geschlossene Gesellschaften in der Gastronomie</i> (§ 4 S.4), „Nutzung von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Tabakkonsum ist“ (§ 3 Abs.7) Innovationsklausel: technische Vorkehrungen, die einen dem Rauchverbot gleichwertigen Schutz gewährleisten (§ 3 Abs.8) 	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Raucherräume dürfen eingerichtet werden. Diese Räume dürfen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen (§ 4 S.2 und S.3) auch in Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereiche (§ 3 Abs.2 S.1 Nr.2 und § 4 S.2) 	<ul style="list-style-type: none"> Raucher Gastronom bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht Gastronom hat erforderliche Maßnahmen zur Durchsetzung des RV zu ergreifen Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, mindestens 5 Euro höchstens 1.000 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Januar 2008 für die Gastronomie erst ab 01.07.2008
Rheinland-Pfalz (NRSG)	<ul style="list-style-type: none"> Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind rauchfrei. Dies gilt für alle Schank- oder Speiseräume sowie für alle anderen zum Aufenthalt der Gäste dienenden Räume einschließlich der Tanzflächen in Discotheken und sonstigen Tanzlokalen in Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 7 Abs.1) 	<ul style="list-style-type: none"> In Wein-, Bier- und sonstige Festzelten kann das Rauchen durch entsprechende Kennzeichnung erlaubt werden, wenn diese höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden (§ 7 Abs.3) 	<ul style="list-style-type: none"> Es können abgetrennte Nebenräume für Raucher eingerichtet werden. Die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, darf nicht größer sein als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räumen (§ 7 Abs.2) Auch in Discotheken (aber nur in Nebenräumen ohne Tanzfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> Sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbereiche (§ 7 Abs.2 u.3, § 9) 	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 500 Euro für Gastronomen bei Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht bis zu 1.000 Euro für Gastronomen bei Verstößen gegen das Rauchverbot 	<ul style="list-style-type: none"> 15. Februar 2008 5. Oktober 2007

Bundesland	Geltungsbereich	Ausnahmen	Regelung von abgetrennten Raucherräumen	Kennzeichnungspflichten	Regelung von Bußgeldern	Inkrafttreten/Verabschiedung
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 1 GastG unabhängig von der Konzession ▪ Beherbergungsbetriebe ▪ Discotheken ▪ Festzelte (§ 2 Abs.1 Nr.7) ▪ Vereinsheime 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhabergeführte Gaststätte. Dies setzt voraus, dass neben der Betreiberin oder dem Betreiber der Gaststätte keine weiteren Personen als Beschäftigte tätig sind, sofern es sich hierbei nicht um eine gelegentliche Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern handelt. ▪ gilt auch in Vereinsheimen ▪ Bier-, Wein- und sonstige Festzelte, wenn diese vorübergehend, höchstens an 14 aufeinander folgenden Tagen betrieben werden (§ 3 Abs. 7) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ abgetrennte Raucher-Nebenträume, deren Grundfläche und Anzahl der Sitzplätze nicht größer sein darf als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden Räume (§ 3 Abs. 3 Nr.1) ▪ zur Klarstellung: auch in Discotheken (§ 3 Abs. 5), aber nur in Nebenträumen ohne Tanzfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die inhabergeführte Raucher-gaststätte muss als Raucher-gaststätte gekennzeichnet sein (§ 3 Abs. 8) ▪ Sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbe-reiche (§ 3 Abs. 8 u. § 4) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 1000 Euro für Gastronomen bei Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht ▪ bis zu 1.000 Euro für Gastronomen bei Verstößen gegen das Rauchverbot ▪ bis zu 200 Euro bei Verstößen von Gästen gegen das Rauchverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 15. Februar 2008 ▪ Bußgelder erst ab 1. Juni 2008
Sachsen (SächsNSG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 1 GastG in Fassung von 1998 ▪ sowie Einrichtungen, die den Vorschriften des GastG unterliegen ▪ Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine weiteren neben abgetrennten Nebenträumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ abgetrennte Raucher-Nebenträume sind erlaubt. Der größere Raum muss Nichtraucherraum sein. ▪ zur Klarstellung: nicht in Discotheken (§ 4 Nr.3) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sowohl Raucher- als auch Nichtraucherbe-reich (§ 4 Nr.3, § 5 Abs.2) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 5.000 für Raucher oder Gastronomen ▪ Ebenso bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht (Gastronom) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Februar 2008 ▪ 26.09.2007
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 1 GastG unabhängig von der Konzession ▪ Einkaufszentren ▪ Andere Gebäude, in denen Dienstleistungen erbracht werden (§ 2 Nr.10) ▪ Discotheken (§ 2 Nr.11) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine weiteren neben abgetrennten Nebenträumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung ist eine derartig räumlich wirksame Abtrennung, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert wird und diese Räume 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Raucherraum (§ 4Nr.6) ▪ im übrigen Hinweispflicht, Art und Weise aber freigestellt (§ 6 S.1) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 500 für Raucher ▪ bis zu 1000 für Gastronomen ▪ Ebenso bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht (Gastronom) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Januar 2008 ▪ Bußgelder erst ab 1. Juli 2008

Bundesland	Geltungsbereich	Ausnahmen	Regelung von abgetrennten Raucherräumen	Kennzeichnungspflichten	Regelung von Bußgeldern	Inkrafttreten/Verabschiedung
			ausdrücklich als Raucher- räume gekennzeichnet werden. (§ 4 Nr.6) ▪ nicht in Discotheken			
Schleswig-Holstein (NiSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 1 GastG in Fassung von 1998 ▪ sämtl. Vollständig umschlossene Räume ▪ Discotheken ▪ Gastronomie in Einkaufszentren (§ 2 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr.7) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen geschlossener Gesellschaften können auch gesonderte Veranstaltungsräume zum Raucher- raum deklariert werden. ▪ In Wein-, Bier- und sonstige Festzelten kann das Rauchen durch entsprechende Kennzeichnung erlaubt werden, wenn diese höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden. ▪ Innovationsklausel: technische Vorkehrungen, die einen dem Rauchverbot gleichwertigen Schutz gewährleisten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ abgeschlossene Raucher-Nebenräume können eingerichtet werden. Diese müssen baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird. ▪ Raucherraum soll der kleinere Raum sein. ▪ auch in Discotheken ▪ Räume können auch wechseln, z.B. Saal und kleiner Raum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur Raucherbereich (§ 3) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 1.000 Euro für Raucher ▪ bis zu 1.000 Euro für Gastronomen ▪ Ebenso bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht (Gastronom) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Januar 2008 ▪ verabschiedet am 21. November 2007
Thüringen (ThürNRSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 1 GastG in Fassung von 1998 ▪ Gesetz gilt auch für „Hotels, soweit nicht Beherrbergungsräume betroffen sind“ ▪ öffentlich zugängliche Vereinshäusern sind inbegriffen Discotheken (§ 2 Nr.7, 9,10 iVm § 3 Abs.1 u. 2) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>(Hotel-, Pensions- u. Fremdenzimmer, § 4 Abs.1 S.1)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ abgeschlossene Raucher-Nebenräume können eingerichtet werden. Diese müssen „baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht“ (§ 5) ▪ zur Klarstellung: auch in Discotheken 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur Raucherbereich (§ 5 S.2) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ für Raucher zwischen 20 und 200 Euro ▪ für Gastronomen zwischen 50 und 500 Euro ▪ Ebenso bei Verstoß gegen Kennzeichnungspflicht (Gastronom) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Juli 2008 ▪ 12.12.2007

